



Fall 9 Die Nichte u. d. Familienschmuck

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des N
 - Familienschmuck
 - Einweihen des H in Tatplan
 - Durchsuchen der Wohnung nach Familienschmuck unter Einsatz des von T ausgehändigten Wohnungsschlüssels
 - Kein Auffinden des Familienschmucks im Spülkasten (entgegen Erwartung)
 - Silberring
 - Einstecken des Silberrings
 - Verschenken des Silberringes an S

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des H
 - Abnahme- und Verkaufszusage im Hinblick auf Familienschmuck
- Strafbarkeit des S
 - Annahme des Silberrings in Kenntnis der Herkunft

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N
 - Wohnung = generell beherrschter Raum > auch bei Abwesenheit zumindest Mitgewahrsam des Wohnungsinhabers (T) über darin befindliche Gegenstände
 - Familienschmuck: T = nach Tatplan der N Gewahrsamsinhaberin über Familienschmuck (objektiv: Schmuck im Gewahrsam der Bank)
 - Silberring: T = Gewahrsamsinhaberin über Silberring

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Durchsuchen der Wohnung nach Familienschmuck
 - Keine versuchte Veruntreuung (§§ 15, 133 StGB)
 - Keine anvertraute Sache
 - Fehlender exklusiver Alleingewahrsam der N über Familienschmuck
 - Gilt auch aus Tatplansicht
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des N wegen §§ 15, 133 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Durchsuchen der Wohnung nach Familienschmuck
 - Versucher Diebstahl (§§ 15, 127 StGB)/I
 - Nichterfüllung des oTB: fehlendes Tatobjekt
 - Ausführungsnahe Handlung
 - Absolute Untauglichkeit des Objekts gem § 15 Abs 3 StGB?
 - » Fall des zufällig abwesenden Tatobjekts
 - » Nach der Eindruckstheorie (begleitender Beobachter) bloß relativ untauglicher und damit strafbarer Versuch (aM: objektive Theorien)
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Durchsuchen der Wohnung nach Familienschmuck
 - Versuchter Diebstahl (§§ 15, 127 StGB)/2
 - Schuld: Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB)?
 - » T = Angehörige der N
 - » Für die in § 166 Abs 1 StGB genannten „anderen Angehörigen“ (insb wie hier Tante/Nichte) ist Hausgemeinschaft notwendig > diese fehlt
 - » Keine Privilegierung nach § 166 StGB
 - Ergebnis: N verwirklicht §§ 15, 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Durchsuchen der Wohnung nach Familienschmuck
 - Kein Versuch des § 128 Abs I Z 5 StGB > Familienschmuck nicht über 5.000 €
 - Kein versuchter Einbruchsdiebstahl (§ 129 Abs I Z I StGB) > Wohnungsschlüssel nicht widerrechtlich erlangt, sondern nur widerrechtlich verwendet

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Einstecken des Silberrings
 - Veruntreuung (§ 133 StGB)?
 - Keine anvertraute Sache
 - Fehlender exklusiver Alleingewahrsam der N über Silberring
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des N wegen § 133 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Einstecken des Silberrings
 - Diebstahl (§ 127 StGB)/I
 - Fremde bewegliche Sache mit Tauschwert > Silberring
 - Wegnahme: Bruch der Gewahrsame der T und Begründung eigenen Gewahrsam durch N mit Einstecken des Rings (kleine Sache)
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Einstecken des Silberrings
 - Diebstahl (§ 127 StGB)/2
 - Schuld: Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB)?
 - » T = Angehörige der N
 - » Für die in § 166 Abs 1 StGB genannten „anderen Angehörigen“ (insb wie hier Tante/Nichte) ist Hausgemeinschaft notwendig > diese fehlt
 - » Keine Privilegierung nach § 166 StGB
 - Ergebnis: N verwirklicht § 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N: Einstecken des Silberrings
 - Kein § 128 Abs 1 Z 5 StGB > Wert des Silberrings im SV nicht angegeben
 - Kein Einbruchsdiebstahl (§ 129 Abs 1 Z 1 StGB) > Wohnungsschlüssel nicht widerrechtlich erlangt, sondern nur widerrechtlich verwendet

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H: Abnahme- und Verkaufszusage in Bezug auf Familienschmuck
 - Beitragstäterschaft zum Diebstahlsversuch (§§ 12 Fall 3, 15, 127 StGB)
 - Beitrag: Abnahme- und Verkaufszusage
 - Erreichen des Versuchsstadiums durch unmittelbaren Täter N
 - Beitragsvorsatz
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz)
 - Ergebnis: H verwirklicht §§ 12 Fall 3, 15, 127 StGB
 - Keine versuchte Hehlerei (§§ 15, 164 StGB) = grober Fehler > Beteiligter an Vortat kann kein „anderer“ iSd § 164 StGB sein

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H: Abnahme- und Verkaufszusage in Bezug auf Familienschmuck
 - Beitragstäterschaft zum Diebstahl am Silberring (§§ 12 Fall 3, 127 StGB)?
 - Abnahme- und Verkaufszusage nicht auf Silberring (sondern nur auf Familienschmuck) bezogen
 - Fehlende Kausalität der Zusage
 - Fehlender Vorsatz: aberratio ictus
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des H wegen §§ 12 Fall 3, 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des S: Annahme des Silberrings
 - Eigennützige Hehlerei (§ 164 Abs 2 StGB)/I
 - Sache, die ein anderer durch Straftat gegen fremdes Vermögen erlangt hat > N hat Silberring durch Diebstahl (§ 127 StGB) erlangt > siehe oben
 - An-Sich-Bringen der Sache > Annahme des Silberrings
 - Tatvorsatz
 - Schuld: Begehung im Familienkreis nach § 166 StGB?
 - » S = Sohn der T = Angehöriger der T (in gerader Linie verwandt) > keine Hausgemeinschaft erforderlich > geringere Strafdrohung und Privatanklagedelikt („auf Verlangen des Verletzten“)
 - Ergebnis: S verwirklicht § 164 Abs 2 iVm § 166 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des S: Annahme des Silberrings
 - Kein Fall des § 164 Abs 5 iVm § 164 Abs 7 StGB: Geringwertigkeit des Silberringes offen und keine Anhaltspunkte für „Not, Unbesonnenheit“ oder „Gelüste-Befriedigung“ bei S
 - Geldwäscherei (§ 165 Abs 2 StGB)?
 - Keine kriminelle Tätigkeit iSd § 165 Abs 5 StGB (fehlende „Vortat“) > § 127 StGB ist nicht mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des S wegen § 165 Abs 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des N
 - Verschenken des Silberrings an S
 - Beteiligung an der Hehlerei des S (§§ 12, 164 Abs 2 StGB)?
 - » Keine Beteiligung möglich, weil N Vortäterin ist > hat Diebstahl am Silberring begangen
 - » Merksatz: „Stehler kann kein Hehler sein“
 - » Ergebnis: keine Strafbarkeit der N wegen §§ 12, 164 Abs 2 StGB